

34/MT-BR/2015

M I T T E I L U N G

an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 15. September 2015

RAT 9565/15

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) – Vorbereitung einer allgemeinen Ausrichtung

Die Arbeiten an der neuen Datenschutz-Grundverordnung sind mit der Aufnahme der Trilog-Verhandlungen in ihre entscheidende Phase getreten.

Die neue Verordnung soll die bestehenden Datenschutzregeln aus dem Jahr 1995 ersetzen bzw. modernisieren und ein einheitliches Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union schaffen. Konkret sollen mit der Verordnung die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Private und durch öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht werden. Damit will man einerseits den Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU sicherstellen und andererseits den freien Datenverkehr innerhalb des Binnenmarktes gewährleisten.

Österreich hat sich bisher für einen Ausbau des bestehenden Datenschutzniveaus der Richtlinie 95/46/EG im Rahmen der neuen Datenschutzgrundverordnung eingesetzt. Der Vertreter der österreichischen Bundesregierung hat im Ministerrat am 15. Juni 2015 gegen die im Rat zur Beschlussfassung vorliegende Kompromissvariante – gemeinsam mit der Republik Slowenien – gestimmt, welche unter Umständen in einigen Punkten einen Rückschritt gegenüber dem hohen österreichischen Datenschutzniveau bedeutet hätte.

Der österreichische Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bemühungen zur Vereinheitlichung der europäischen Datenschutzstandards, möchte jedoch auf einige Punkte hinweisen:

- Das derzeit geltende hohe Niveau des österreichischen Datenschutzes und die Bestimmungen der Europäischen Grundrechtecharta dürfen keinesfalls unterschritten werden.
- Sichergestellt werden sollte außerdem (zumindest durch die Aufnahme eines entsprechenden Erwägungsgrundes in die Verordnung), dass der im österreichischen DSG 2000 verankerte und bewährte Datenschutz für juristische Personen (jedenfalls auf innerstaatlicher Ebene) aufrecht bleiben kann.
- Die Datenschutz-Grundverordnung sollte einen Beitrag dazu leisten, das Vertrauen der europäischen Bürgerinnen und Bürger in die Datensicherheit angesichts der Datenaustausch-Skandale der letzten Jahre (Stichwort NSA) wieder herzustellen.
- Durch die neuen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung dürfen derzeit rechtmäßig durchgeführte Datenanwendungen - wie etwa solche zugunsten Dritter - nicht ihre Rechtsgrundlage verlieren.
- Einer der Hauptgesichtspunkte der Verordnung, das „Recht auf Löschung und auf Vergessenwerden“ von Daten im Internet, muss jedenfalls beibehalten werden, damit die europäischen Bürgerinnen und Bürger die Kontrolle über ihre eigenen personenbezogenen Daten ausüben können.
- Der Missbrauch von Daten ist kein Kavaliersdelikt. Die Strafandrohungen für Unternehmen sollten zum einen die Befolgung der europäischen Datenschutzregeln, vor allem auch durch international tätige Datenkonzerne, sicherstellen. Zum anderen müssen sie jedoch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt werden. KMU und EPU sollen durch die verhängbaren Strafen nicht in den Ruin getrieben werden.
- Die Einführung eines Datenschutzbeauftragten für jedes Unternehmen würde vor allem für KMU und EPU zu einer unüberwindlichen Hürde führen. Hier sollte eine praktikable Lösung gefunden werden.